

Paragliding Academy Chris Geist GmbH
Konstanzer 60
87534 Oberstaufen

Gmund, 08.05.2024 Kla/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Hündle", 87534 Oberstaufen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der Paragliding Academy Chris Geist GmbH vom 06.02.2024 die Erlaubnis „Hündle“ des DHV vom 22.06.2015, zuletzt am 17.07.2018 verlängert, wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Hündle“, 87534 Oberstaufen, vom 17.07.2018 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnr. 2263, Koordinaten: N 47°32'35" O 10°03'19" (Starts) und 2047, Koordinaten: N 47°33'07' O 10°03'12,5" (Landeplatz 1) sowie Flurstücksnr. 1187 (Landeplatz 2), Gemarkung Oberstaufen.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2028** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Paragliding Academy Chris Geist GmbH und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Bei Schulungsbetrieb benötigen alle Schüler eine sichere Hörverbindung zum Fluglehrer.
2. Schulungsbetrieb muss mit je einem Fluglehrer am Start- und Landeplatz durchgeführt werden.
3. Bei Starts oberhalb der Seilbahn muss darauf geachtet werden, dass sich im Start- und Abflugbereich keine Personen befinden.
4. Beim Start vom Startplatz 1 muss die Seilbahn überflogen werden. Beim Überflug ist darauf zu achten, dass vertikal und horizontal ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten ist. Die Bestimmungen der FBO sind dringend einzuhalten.
5. Zur Bundesstraße im Norden, der Baumreihe im Osten und der Stromleitung entlang der südlichen Grenze des Landeplatzes ist ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten (Es gelten die Bestimmungen der FBO).
6. Die Position der Platzrunde ist südlich des Landeplatzes zu legen.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

V.

Begründung

Am 22.06.2015 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Hündle“ eine Außenstart- und -landelaubnis für Gleitsegel erteilt. Zuletzt wurde sie am 17.07.2018 bis zum 31.12.2023 befristet verlängert.

Mit Schreiben vom 06.02.2024 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Oberallgäu wurde mit Schreiben vom 04.03.2024 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 26.04.2024 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden, wenn die Erlaubnis wieder auf 5 Jahre befristet erteilt wird. Dem wurde mit vorliegender Erlaubnis entsprochen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

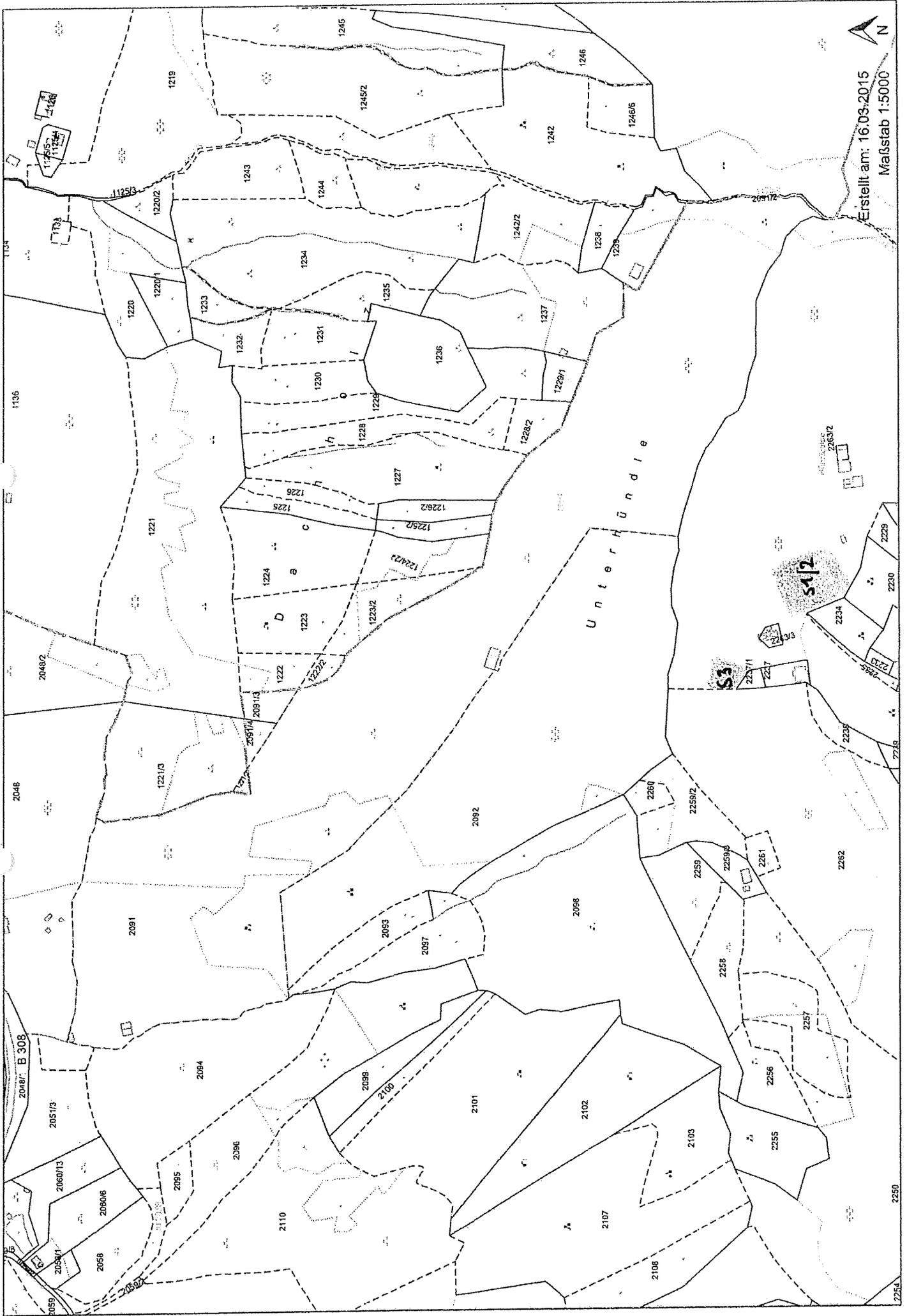
Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

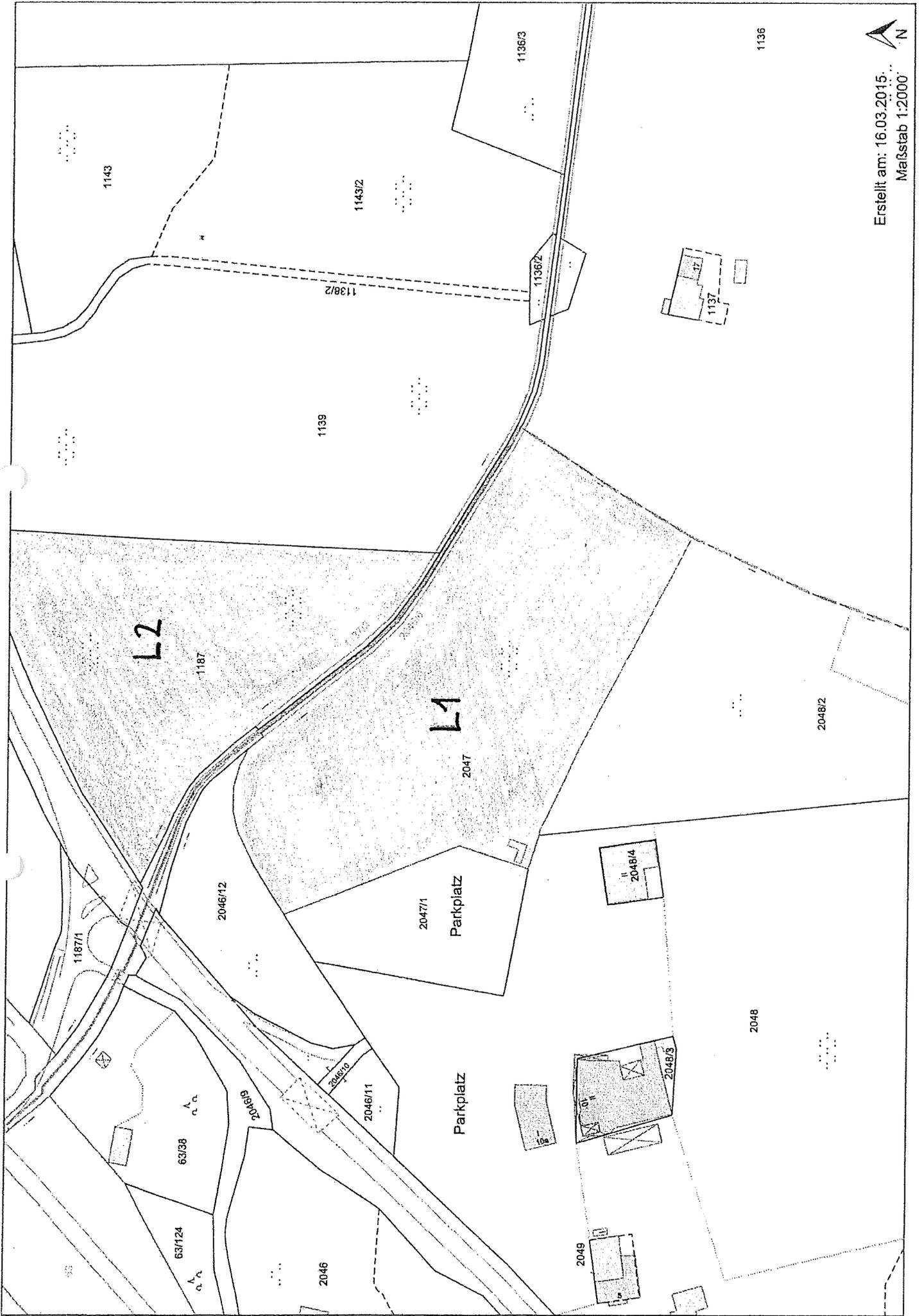


i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

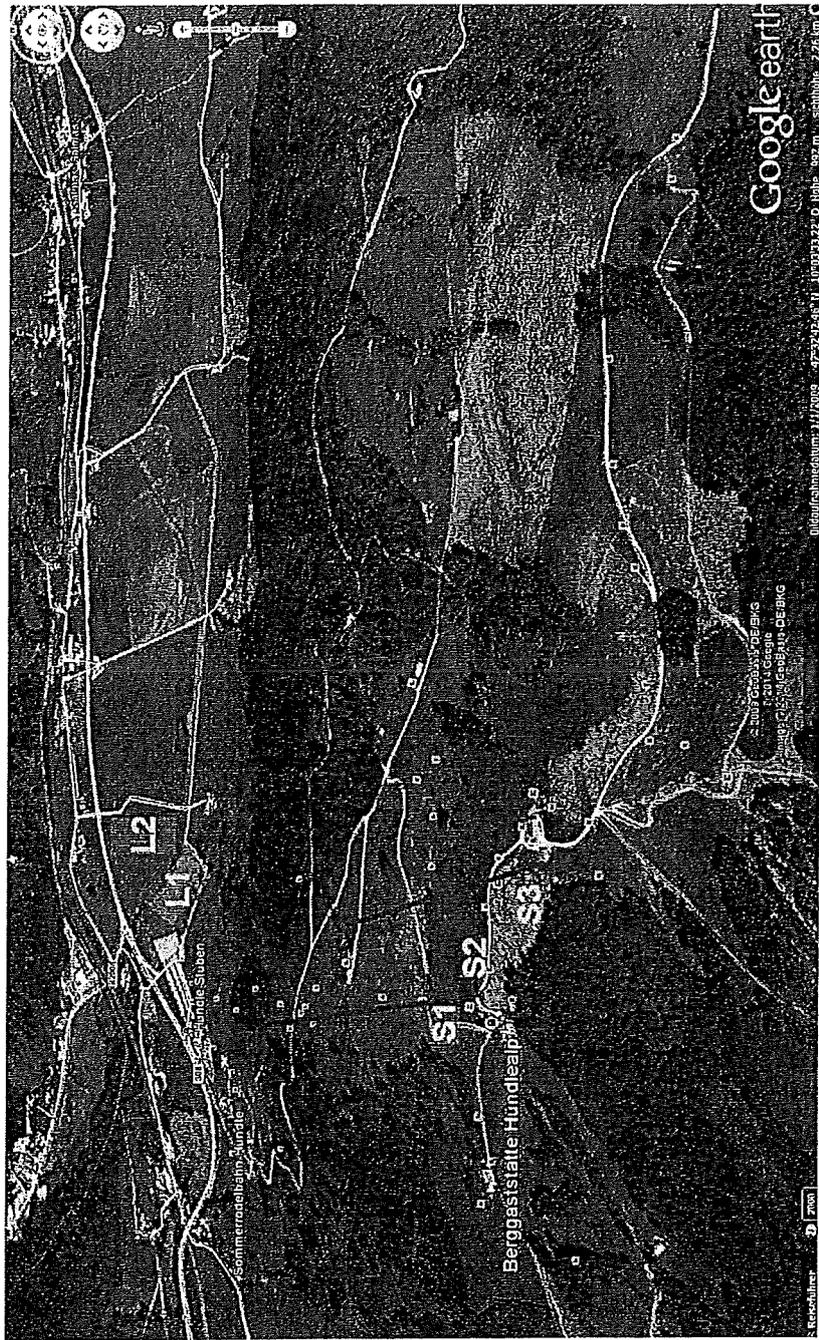


Erstellt am: 16.03.2015
Maßstab 1:5000





Erstellt am: 16.03.2015...
Maßstab 1:2000



Sommerrodelbahn, Untertal

Eisenbahnlinie Stubai

Berggaststätte Hundlealpe

S1 S2 S3

Google earth

Zoon

Bildaufnahmedatum: 17.09.08 -47°34'48"N, 10°33'32"E Höhe: 892 m, Schiefe: 226 km